

Stadt Bretten
Landkreis Karlsruhe

Verordnung der Stadt Bretten über Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I S. 706) i.V.m. § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 07. April 1981 (GBl S. 245) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 03.06.2008 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zulässig ist werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer nach Maßgabe des § 2 dieser Verordnung für die dort aufgeführten öffentlichen Wege und Plätze festgesetzt.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Parkgebühr beträgt in

Parkzone I

pro angefangene Stunde	0,50 Euro
Tagesparken	3,00 Euro

Parkzone II

pro angefangene Stunde	0,25 Euro
Tagesparken	1,50 Euro

Parkzone III

pro angefangene Stunde	0,25 Euro
Tagesparken	1,50 Euro
Wochenparken	3,00 Euro

§ 3

Geltungsbereich

Die Parkgebührenzone umfasst folgende Parkplätze

Parkplatz	Parkzone	Parkdauer
-----------	----------	-----------

- | | | |
|-------------------------------|-----|----------------|
| 1. Am Frauenturm | I | max. 2 Stunden |
| 2. Am Seedamm | I | unbefristet |
| 3. Postweg/Heilbronner Straße | II | unbefristet |
| 4. Bahnhofstraße (P & R) | III | unbefristet |

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt zum 15.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bretten, den 03.06.2008

Metzger
Oberbürgermeister